

- Nr 7681 -

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. M e i e r
Professor Arthur K a m p f
Presseschef Karoly K a m p m a n n
Oberbauauführer Erich F i s c h e r

Verhandlung über die Beschwerde der Firma Excentrio -
Film Zorn & Iller , Berlin, gegen die Nichtanerkennung des
Films

„ Nächtlicher Spuk "

durch die Filmprüfstelle.

Die Schutzschrift der Beschwerdeführerin vom 15. April
1934 war Gegenstand der Verhandlung.

Der Film wurde vorgeführt.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle
vom 12. April 1935 - Nr. 39 073 - wird dahin abgeändert:

Der Film ist künstlerisch wertvoll.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der den Gegenstand der Beschwerde bildende Film ist ein
Werbefilm, der zugleich künstlerisch im Sinne von § 8 des

Lichtspiel -

Lichtspielgesetzes ist. Der Sachverständige des Werberates hat auf Grund der für die Werbung geltenden Bestimmungen Bedenken gegen den Film nicht erhoben, sich jedoch gegen die Erteilung eines Prädikates ausgesprochen.

Entgegen dem Gutachten des Sachverständigen ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass der Film künstlerisch gewollt und auch gekonnt ist. Er unterscheidet sich vorteilhaft von anderen Werbe- und Kurzfilmen dieser Art. Der Film enthält hübsche künstlerische Ideen, die auch technisch vollkommen zur Geltung gebracht werden.

Damit rechtfertigt sich seine Anerkennung.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

